

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2005 - seit der letzten Entsprechenserklärung bis zur Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex zum 24. Juli 2006 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden Empfehlungen aus den Ziffern 4.2.4, 5.4.1 und 5.4.7.

Seit dem 24. Juli 2006 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom 12. Juni 2006 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 24. Juli 2006 - grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden Empfehlungen aus den Ziffern 5.4.1 und 5.4.7.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 4.2.4 (alte Fassung):

Ziffer 4.2.4 Satz 1 in der Fassung bis zum 24. Juli 2006 empfahl, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auszuweisen. Ziffer 4.2.4 Satz 2 in der Fassung bis zum 24. Juli 2006 empfahl darüber hinaus, diese Angaben zu individualisieren. Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtbezüge des Vorstandes erfolgte keine individualisierte Angabe. Für die Zeit ab dem Geschäftsjahr 2006/2007 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Juli 2006 die Nichtoffenlegung von Vorstandsvergütungen beschlossen.

b) Ziffer 5.4.1:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, um Erfahrungen und Kompetenz zum Wohle des Unternehmens sichern zu können.

c) Ziffer 5.4.7:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.7 Satz 6 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig. Der Kodex empfiehlt darüber hinaus in Ziffer 5.4.7 Satz 7 die vom Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistung, im Corporate Governance Bericht individualisiert gesondert anzugeben. Die HORNBACH HOLDING AG nutzte in einem Fall bis Ende Mai 2006 die Möglichkeit, auf die Expertise eines Aufsichtsratsmitgliedes zu speziellen Themen zurückgreifen zu können. Die Zusammenarbeit erfolgte auf der Basis einer geringfügigen (symbolischen) Vergütung. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

Neustadt an der Weinstraße, 6. Dezember 2006